

Präambel

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV M.-V. genannt) erklärt die Arbeit mit sportlich interessierten Kindern und Jugendlichen zu einem Schwerpunkt seiner Leitungstätigkeit. Er betrachtet das Fußballspiel als ein geeignetes Mittel, junge Menschen zu Persönlichkeiten zu erziehen und erklärt sich bereit, sportliche und außersportliche Jugendarbeit außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf zu leisten.

Auf dieser Grundlage gibt der LFV M.-V. die folgende Jugendordnung, die für Mädchen und Jungen gleichermaßen gilt, heraus.

Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte fußballsportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen im LFV M.-V. unter Berücksichtigung der für die Jugend in Betracht kommenden erzieherischen Grundsätzen.

Soweit keine anderen Bestimmungen in der Jugendordnung festgelegt sind, finden die Vorschriften der Spielordnung entsprechend Anwendung.

§ 1

Zuständigkeit in Verein und Verband

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine, ihnen obliegt die Gestaltung und Durchführung der fußballsportlichen Jugendarbeit im Verein.
2. Die Jugendarbeit in den einzelnen Verbandsebenen wird von den zuständigen Jugendausschüssen getragen.

§ 2

Organisation

1. Organe der Verbandsjugendarbeit sind:
 - a) der Jugendverbandstag
 - b) der Jugendbeirat
 - c) der Jugendausschuss
2. Ordentliche Jugendverbandstage finden spätestens 2 Monate vor einem Ordentlichen Verbandstag des LFV M.-V. statt.

Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus:

 - a) den Mitgliedern des Jugendausschusses des LFV M.-V.
 - b) den Verantwortlichen für Mädchenfußball der Bezirke
 - c) den Jugendobleuten der Kreisfußball-/ Fußballverbände (KFV/ FV)
 - d) den Jugendobleuten der Vereine des LFV M.-V., deren Nachwuchsmannschaften in der Bundesliga, Regionalliga oder Landesliga spielen oder ihrem bevollmächtigten Vertreter.

Jeder teilnehmende Verein hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf andere Vereine ist nicht zulässig.

Der Jugendverbandstag wird auf Beschluss des Jugendbeirates vom Jugendobmann einberufen und geleitet.

Der Jugendverbandstag nimmt folgende Aufgaben durch Beschlussfassung wahr:

- a) Entlastung des Jugendausschusses des LFV M.-V. nach der Entgegennahme des Berichtes.
- b) Wahl
 - des Jugendobmannes des LFV M.-V.
 - des Verantwortlichen für Schulfußball
 - des Verantwortlichen für Mädchenfußball

Der Jugendobmann ist durch den Ordentlichen Verbandstag des LFV M.-V. als Mitglied des Vorstandes zu bestätigen. Ebenso wird die Zusammensetzung des Jugendausschusses vom Verbandstag des LFV M.-V. bestätigt

- c) Beratung und Bestätigung von Ordnungen im Jugendbereich
- d) Beratung und Verabschiedung von Anträgen, die der Förderung des Fußballsports im Jugendbereich dienen.

3. Der Jugendbeirat

Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Jugendausschusses des LFV M.-V.
- den Verantwortlichen für Mädchenfußball der Bezirke (Vertretung zulässig)
- den Jugendobleuten der KFV/FV (Vertretung zulässig).

Dem Jugendbeirat obliegt die Beratung des Jugendausschusses des LFV M.-V. in der Koordinierung der Jugendarbeit.

Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm der Vorstand des LFV M.-V. übertragen hat.

Der Jugendbeirat kann mit einfacher Mehrheit gegen Entscheide des Jugendausschusses des LFV M.-V., die nach der letzten Beirats Tagung ergangen sind, Widerspruch erheben und beim Vorstand des LFV M.-V. einen begründeten Antrag stellen, diese Entscheidung aufzuheben.

Der Jugendbeirat soll jährlich mindestens einmal zusammentreffen.

Er wird vom Jugendobmann des LFV M.-V. einberufen und von ihm nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des LFV M.-V. geleitet.

4. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Jugendobmann des LFV M.-V.

den Jugendobleuten der Bezirke

dem Verantwortlichen für Schulfußball

dem Verantwortlichen für Mädchenfußball

dem Jugendbildungsbeauftragten

den Staffelleitern der Landesligen/Hallenmeisterschaften im Jugendbereich

Er hat die Aufgaben:

- a) die Jugendarbeit im Bereich des LFV M.-V. zu fördern und zu koordinieren,
- b) den Jugend- und Auswahlspielbetrieb im Nachwuchs sowie die Talentförderung auf der Ebene des LFV M.-V. in Zusammenarbeit mit dem Trainerausschuss zu gestalten, zu lenken und zu koordinieren,
- c) für die Durchsetzung der Vorschriften und Jugendordnung des LFV M.-V. zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,
- d) den Schulfußball zu fördern und zu diesem Zweck mit den Schulbehörden zusammenzuarbeiten,
- e) den Mädchenfußballsport zu fördern und den Spielbetrieb innerhalb des LFV M.-V. zu gestalten und
- f) über die Verwendung der für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel zu entscheiden.

§ 3

Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung im Jugendbereich sind die Sportgerichte der jeweiligen Verbandsebene als erste Instanz, unter Mitwirkung eines Vertreters des zuständigen Jugendausschusses, verantwortlich.
Sie entscheiden bei:
 - Streitigkeiten zwischen Vereinen ihres Leitungsbereiches
 - Protesten gegen Spielwertungen
 - Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des LFV M.-V.
 - unsportlichen Verhaltensweisen von Funktionären und Spielern
 - Fehlen von eingeladenen Spielern und Spielerinnen zu Auswahlaufgaben.
2. Bei Strafverfahren von Mannschaften verschiedener Spielklassen, ist das für den höherklassigen Verein verantwortliche Sportgericht zuständig.
3. Jugendobleute und Vertreter der Jugendausschüsse dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen, denen sie als Mitglied angehören, nicht mitwirken.
4. Gegen Entscheidungen der 1. Instanz ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben.
Grundlage einer Berufung sind die Festlegungen im § 7 der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist ein von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterschriebener Aufnahmeantrag.
2. Mit der Aufnahme des Jugendlichen in den Verein übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz gegen Sportunfälle Sorge zu tragen.
3. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen sowie ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.
4. Der Austritt von Jugendlichen aus dem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

§ 5

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

1. Will ein Spieler/ Spielerin den Verein wechseln, muss er/ sie sich beim bisherigen Verein als aktiver Spieler/ Spielerin abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis stellen.
Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder nicht Zustimmung zum Vereinwechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung, Eintragung auf dem Spielerpass oder schriftlicher Beleg bei Verlust, beizufügen.
Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen wird die Spielerlaubnis für den neuen Verein ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen erteilt, sofern die Vorschriften dies zulassen.
Der Beginn einer Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung
Ein/e Spieler/in kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein Spielerlaubnis erhalten.

2. Wartefristen in den einzelnen Altersklassen:
 - a) A- bis D-Junioren/ B- bis D-Juniorinnen
Erfolgt die Abmeldung bis zum 30.06. erhält der/ die Spieler/in eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele:
bei Zustimmung ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, frühestens ab 01.08.
bei begründeter nicht Zustimmung ab 01.10.
Bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres, d.h. bei einer Abmeldung nach dem 30.06., werden für Pflichtspiele folgende Wartefristen festgelegt:

- bei Zustimmung	A- bis D- Junioren/innen	2 Monate
- bei nicht Zustimmung	A- bis B- Junioren/innen	4 Monate
	C- und D-Junioren/innen	3 Monate
 - b) E- und F-Junioren/innen
Spieler dieser Altersklassen können bei einer Abmeldung bis zum 30.06 ohne Wartefrist und ohne Freigabe des abgebenden Vereins wechseln. Bei einem Vereinswechsel innerhalb eines Spieljahres, d.h. einer Abmeldung nach dem 30.06., werden für Pflichtspiele folgende Wartefristen festgelegt:

- bei Zustimmung	sofort
- bei nicht Zustimmung	einen Monat
 - c) Freundschaftsspiele/ alle Juniorenklassen
Ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler/ die Spielerin für Freundschaftsspiele beim neuen Verein spielberechtigt.
3. Sofern ein/e Spieler/in noch an Pflichtspielen des abgebenden Vereins nach dem 30.06. teilnimmt, muss die Abmeldung innerhalb von sieben Tagen nach dem Ausscheiden des Vereins aus dem Wettbewerb bzw. nach Beendigung der Meisterschaftsrunde erfolgen. Das Einreichen der vollständigen Vereinswechselunterlagen obliegt dem aufnehmenden Verein.
4. In nachstehend begründeten Ausnahmefällen kann bei einem ordnungsgemäß vollzogenen Vereinswechsel eine Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres auf Antrag sofort erteilt werden:
 - a) wenn ein Wohnortwechsel vorliegt, der die Zumutbarkeit der Spielteilnahme beim bisherigen Verein nicht rechtfertigt.
 - b) wenn die Altersklasse im Verein nicht bzw. nicht mehr besteht.
 - c) der/ die Spieler/in nachweislich sechs Monate nicht gespielt hat.
 - d) Einigen sich zwei Vereine auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstandes des LFV M.-V vom 28.06.2001 zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung (s. Anlage zur Jugendordnung) auf einen Vereinswechsel, wird nach Vorlage der Bestätigung über die erfolgte Zahlung in der Passstelle eine sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt. Eine Spielerlaubnis auf Grundlage des Punktes 4d kann nur erteilt werden, wenn die Anträge mit dem Spielerpass im Zeitraum vom 01.08. bis 31.12. eines Spieljahres der Passstelle vorliegen.
5. Zur Wahrung der sportlichen Fairness (Auf- und Abstieg) im Wettspielbetrieb sind Vereinswechsel im A- bis D-Juniorenbereich, mit Ausnahme des Punkt 4, a bis c, innerhalb des Spieljahres nur bis zum 28.02. möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Vereinswechselunterlagen in der Passstelle des LFV M.-V. vorliegen. Für, nach diesem Termin vollzogene Vereinswechsel bzw. eingereichte Wechselunterlagen in der Passstelle, wird eine Spielerlaubnis erst zum 01.07. eines jeden Jahres erteilt

§ 5a

Übergebietlicher Vereinswechsel

Wird durch den § 3a der DFB Jugendordnung geregelt

§ 6

Verweigerung der Zustimmung

Die Zustimmung kann einem Juniorenspieler/in zum Spieljahresende (30.6.) verweigert werden, wenn nachstehende Gründe vorliegen:

- a) Vereinsbeitragsrückstände
- b) Verstöße gegen die Pflichten, die sich aus der gültigen Vereinssatzung ergeben.
- c) vor dem Tag der Abmeldung ausgesprochene Sperre durch den Verein.
Diese sind dem zuständigen Organ des Verbandes anzuzeigen.
- d) wenn es keine Einigung zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstandes des LFV M.-V. vom 28.06.2001 gibt.

Wird die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung nach bereits erfolgter Zustimmung des Spielers/der Spielerin gefordert, ist dies keine Grundlage für eine nicht Zustimmung.

Eine nicht Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden.

Die Gründe der Zustimmungsverweigerung sind durch den Verein der Geschäftsstelle des LFV M-V e.V. und dem/der Jugendlichen innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Abmeldung schriftlich bekannt zugeben.

Erfolgt die Mitteilung innerhalb dieser Frist nicht, so wird die Zustimmungsverweigerung als unberechtigt zurückgewiesen und in eine Zustimmung umgewandelt.

§ 7

Spielerpass

1. Für jede/n Spieler/in ist auf Antrag des Vereins durch die Passstelle des LFV M.-V. ein Spielerpass auszustellen.
2. Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen und eine persönliche Gegenüberstellung von Spielern zu fordern.

§ 8

Altersklassen

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 01. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - A-Junioren:
(U 19 / U 18) A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - B-Junioren/ B-Juniorinnen:
(U 17 / U 16) B-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
In dieser Altersklasse sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen, sofern für die Juniorinnen eine andere Spielmöglichkeit nicht besteht und ihre Erziehungsberechtigten zustimmen.

C-Junioren/ C-Juniorinnen:

(U 15 / U 14)

C-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

In dieser Altersklasse sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen, sofern für die Juniorinnen eine andere Spielmöglichkeit nicht besteht und ihre Erziehungsberechtigten zustimmen.

D-Junioren/ D-Juniorinnen:

(U 13 / U 12)

D-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/ E-Juniorinnen:

(U 11 / U 10)

E-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/ F-Juniorinnen:

(U 9 / U 8)

F-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben sowie jüngere Spieler.

G-Junioren/G-Juniorinnen:

(Bambini / U 7)

G-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

In den Altersklassen der D-, E-, F- und G-Junioren sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen.

§ 9

Beschränkung des sportlichen Einsatzes innerhalb der Jugendabteilung

Der Einsatz der Jugendlichen in der nächst höheren Altersklasse ist zulässig.

Alle Jugendlichen, einschließlich derjenigen, die im laufenden Spieljahr das 18. Lebensjahr vollenden, dürfen an einem Tag nur in einem Spiel mitwirken.

Ein Austausch zwischen Jugendmannschaften der gleichen Altersklasse ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Aus einer Mannschaft dürfen bis zu drei Spieler/innen, die im letzten Pflichtspiel mitgewirkt haben, unter Beachtung der Sperrfristen in der nächst niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden.
- b) Hat ein/e Spieler/in in einer Mannschaft seiner/ ihrer Altersklasse an einem Pflichtspiel teilgenommen, ist der Einsatz am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) in Mannschaften derselben Altersklasse nicht statthaft.
- c) Nach beendeter Punktspielserie höherklassiger oder aufstiegsberechtigter Mannschaften ist der Einsatz dieser Spieler/innen in unteren Mannschaften nicht mehr zulässig, wenn diese Spieler/innen in den letzten beiden Punktspielen höherklassiger bzw. aufstiegsberechtigter Mannschaften mitgewirkt haben.

§ 10

Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften

1. Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen.
2. A-Junioren können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Herrenmannschaften eingesetzt werden.
B- Juniorinnen des älteren Jahrganges können in Frauenmannschaften eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn eine Juniorin das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Für Juniorinnen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters dem zuständigen Staffelleiter vorzulegen.
3. Jugendliche verlieren nach einem Einsatz in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft die Spielberechtigung für ihre Altersklasse nicht.

§ 11

Einsatz in Auswahlmannschaften

1. Spieler/innen sind durch den Verbandssportlehrer im Auftrag des Jugendausschusses über den Verein und persönlich einzuladen.
2. Wird ein Spieler einer Mannschaft für Auswahlaufgaben eingesetzt, kann der betroffene Verein schriftlichen Antrag auf Spielverlegung bei dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von sechs Tagen (Poststempel) nach Erhalt der Einladung stellen.
3. Spieler/innen, die zu Auswahlaufgaben eingeladen wurden, dürfen zwei Tage vor dem Auswahlspiel an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen. Erfolgt eine Teilnahme an einem Spiel ihres Vereins in diesem Zeitraum, ist dies als unberechtigter Einsatz zu werten.
4. Für Spieler/innen, die für Auswahlspiele eingeladen sind und unentschuldigt fehlen, tritt ein Spielverbot bis zur Entscheidung durch den Jugendausschuss ein. Die Entscheidung des Jugendausschusses hat innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme des Vereins zu erfolgen.
5. Bei unentschuldigtem Fehlen und Nichtanerkennung der Gründe kann gegen den/die Spieler/in eine Spielsperre ausgesprochen werden.

§ 12

Teilnahme am Spielbetrieb

Jede Jugendabteilung der Vereine, die Mitglied des LFV M.-V. sind, kann sich an dem von Jugendorganen ausgerichteten Spielbetrieb beteiligen.

Auf der Grundlage der vom Jugendbeirat des LFV M.-V. beschlossenen Richtlinien über die Bildung von Spielgemeinschaften können Spielgemeinschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 13

Spielbetrieb

1. Nach dem Spielende, spätestens innerhalb von 24 Stunden, hat der Schiedsrichter oder platz bauende Verein (wenn das Spiel von keinem neutralen Schiedsrichter geleitet wurde) den Spielbericht an den Staffelleiter des zuständigen Jugendausschusses zu übersenden.
2. Der Platz bauende Verein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende, in das DFBnet einzupflegen. Für Spiele, die nach 17.00 Uhr enden, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich eingestellt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingestellt sind.

Die nicht rechtzeitige Mitteilung der Spielergebnisse oder die Nichtabgabe einer verlangten Meldung, Nichteinhaltung eines Termins oder die Abgabe einer Falschmeldung wird mit einer Geldstrafe von bis zu 25,00 € pro Spiel geahndet.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der jeweiligen Spielklasse.

Im Streitfall über die Abgabe einer Spielergebnismeldung in das DFBnet -System durch die Vereine, hat dieser die glaubhafte Nachweispflicht an den zuständigen Verband oder das zuständige Organ zu erbringen.

§ 14

Einteilung in Spielklassen

1. Der Jugendspielbetrieb wird auf Beschluss der zuständigen Organe in Spielklassen eingeteilt. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen wird durch Auf- und Abstieg geregelt. Die Bestimmungen über eine Zusammenfassung der Mannschaften in Staffeln erlassen die zuständigen Jugendausschüsse.
2. Eine Spielklasse kann aus mehreren Staffeln bestehen. Keine Staffel sollte mehr als 14 Mannschaften umfassen.
3. Der Aufstieg von unteren Mannschaften in die nächst höhere Spielklasse bis zur Landesliga ist möglich. In jeder Spielklasse können maximal zwei Mannschaften eines Vereins vertreten sein.
In zweiten Mannschaften, die sich für eine höhere Spielklasse qualifizieren bzw. an deren Spielbetrieb teilnehmen, können unter Beachtung der gültigen Wechselbestimmungen maximal zwei Spieler/innen des älteren Jahrganges zum Einsatz kommen.
Für weitere Mannschaften (nur gültig für 3. und 4. Mannschaften in der Bezirks- und Kreisliga) gilt eine vor dem ersten Pflichtspieltag eingereichte Spielerliste, deren Zusammensetzung in der Winterpause einmal pro Spieljahr verändert werden kann.
Für diese Vereine ist der § 9, Ziffer a außer Kraft gesetzt.
4. In der untersten Spielklasse ist es möglich, mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen. Ein Wechsel zwischen diesen Mannschaften ist unter Einhaltung des § 9 der Jugendordnung möglich. Die Mannschaft mit Aufstiegsrecht ist vor Beginn des Spieljahres durch den Verein zu bestimmen und dem zuständigen Organ bekannt zu geben.

§ 15

Spieldauer, Entscheidungsspiele

1. Die Spieldauer beträgt:

<u>Junioren:</u>	
A-Junioren	2 x 45 Minuten
B-Junioren/ B-Juniorinnen	2 x 40 Minuten
C-Junioren/ C-Juniorinnen	2 x 35 Minuten
D-Junioren/ D-Juniorinnen	2 x 30 Minuten
E-Junioren/ E-Juniorinnen	2 x 25 Minuten
F-Junioren/ F-Juniorinnen	2 x 20 Minuten
G-Junioren/G-Juniorinnen max.	2 x 20Minuten
2. Bei Pokalspielen und Entscheidungsspielen ist nach unentschiedenem Ausgang das Spiel in den einzelnen Klassen wie folgt zu verlängern:

A-Junioren	2 x 10 Minuten
B-Junioren/ B-Juniorinnen	2 x 10 Minuten
C- bis G-Junioren/G-Juniorinnen	2 x 5 Minuten

Die Verlängerung ist auszuspielen.

Endet das Spiel auch nach der Verlängerung unentschieden, wird die Entscheidung durch Schüsse von der Strafstoßmarke herbeigeführt.

3. Die Spieldauer bei Turnieren auf dem Feld und in der Halle ist in der Rahmenrichtlinie für Jugendfußballturniere in der Anlage zur Jugendordnung des LFV M.-V. festgelegt.

§ 16

Beaufsichtigung, Verantwortlichkeit

Keine Jugendmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Betreuer ein Spiel austragen.

Dieser Betreuer ist für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der Jugendlichen verantwortlich.

Für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand der Jugendlichen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 17

Persönliche Strafen

Als persönliche Strafen können ausgesprochen werden:

1. die Verwarnung / Gelbe Karte
2. der Feldverweis auf Zeit / 5 Minuten
Der Feldverweis auf Zeit gilt nur für C- bis G-Junioren und für B- bis G-Juniorinnen.
Nach einem Feldverweis auf Zeit kann eine Verwarnung nicht mehr ausgesprochen werden.
Bei einem erneuten groben Regelverstoß nach einem Feldverweis auf Zeit, kann nur auf Feldverweis auf Dauer entschieden werden.
3. der Feldverweis auf Dauer Gelb/Gelb-Rote Karte Der Feldverweis auf Dauer mittels der Gelb/Gelb-Rote Karte kommt nur bei den A- und B-Junioren zur Anwendung.
4. der Feldverweis auf Dauer /Rote Karte Ein Feldverweis dieser Art kann auch ohne Verwarnung bzw. Zeitstrafe ausgesprochen werden.

Weitere Strafmaßnahmen können analog der Rechts- und Verfahrensordnung zur Anwendung kommen.

Wurde ein/e Spieler/in des Feldes verwiesen bzw. hat sich einer Unsportlichkeit schuldig gemacht, legt der zuständige Staffelleiter auf Antrag des betreffenden Vereines eine angemessene Erziehungsmaßnahme fest bzw. beantragt die Durchführung eines Verfahrens beim zuständigen Sportgericht.

Geldstrafen gegen jugendliche Spieler/innen sind nicht zulässig.

§ 18

Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung ist am 04.11.2006 durch den 5. Ordentlichen Verbandstag des LFV M.-V. in Malchow beschlossen worden und ab diesem Datum sofort in Kraft getreten.

Anhang:**Bildung von Spielgemeinschaften
auf der Grundlage des § 12 der Jugendordnung des LFV M.-V.**

Beschluss des Vorstandes des LFV M.-V. vom 11.12.1993 auf der Grundlage der Festlegung des Jugendbeirates des LFV M.-V. vom 27.11. 1993

1. Verfügen mehrere Vereine nicht über genügend Spieler zur Aufstellung einer Jugendmannschaft, kann diesen auf Antrag aller beteiligten Vereine vom Jugendausschuss des zuständigen Kreisfußballverbandes für die Dauer eines Spieljahres die Genehmigung zur Bildung von Spielgemeinschaften für alle oder einzelne Altersklassen erteilt werden.
2. Wird die Spielgemeinschaft von zwei Vereinen gebildet, setzt sich der Name der Spielgemeinschaft aus den Namen beider Vereine zusammen. Der erstgenannte Verein übernimmt die Verantwortung für die Spielgemeinschaft.
Wird die Spielgemeinschaft durch drei oder mehrere Vereine gebildet, trägt sie den Namen des Vereins, der die Verantwortung für die Spielgemeinschaft übernimmt.
3. Bei der Bildung einer Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler Mitglied seines Vereins. Er erhält in seinem Spielerpass den Vermerk „Spielgemeinschaft“.
4. Jugendspieler, die für Herrenmannschaften spielberechtigt sind, verlieren durch die Bildung einer Spielgemeinschaft die Spielerlaubnis für ihren Stammverein nicht.
5. Eine Spielgemeinschaft erhält die Spielberechtigung nur für die unterste Spielklasse und hat kein Aufstiegsrecht.
6. Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft ist jährlich neu an den Jugendausschuss des zuständigen Kreisfußballverbandes zu stellen.

Rahmen-Richtlinien für Fußball - Turniere der Junioren und Juniorinnen

1. Turnier-Arten
 - a) Internationale Turniere
Beteiligung von mindestens einer Mannschaft eines Vereins eines anderen Nationalverbandes.
 - b) Nationale Turniere
Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören.
2. Genehmigungsverfahren
 - a) Turniere sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim Mitgliedsverband zu beantragen, der für internationale Turniere die Genehmigung des DFB-Jugendausschusses einzuholen hat.
 - b) Der Verein oder der Mitgliedsverband, der die Durchführung eines internationalen Turniers plant, muss vor der endgültigen Einladung der Teilnehmer die Zusage des DFB-Jugendausschusses einholen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt der Veranstaltung
2. Art des Turniers
3. Teilnehmende Mannschaften
4. Austragungsmodus und Spielplan
5. Voraussichtliches Programm

- c) An Turnieren mit Vereinsmannschaften sollen keine Nationalmannschaften teilnehmen.
- d) Bei einem Turnier sind die Mindest- und Gesamtspielzeiten einzuhalten.
- e) Bei einem internationalen Turnier müssen mindestens 25% der Mannschaften aus einem Verein stammen, der einem Mitgliedsverband des DFB angehört.

3. Spielberechtigung

Spielberechtigt sind nur Junioren oder Juniorinnen, die nach den Bestimmungen der DFB-Jugendordnung für den teilnehmenden Verein oder Verband spielberechtigt sind.

4. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens bei den:

A-Junioren	180 Minuten
B-Junioren	160 Minuten
C-Junioren	140 Minuten
D-Junioren	120 Minuten
E-Junioren	100 Minuten
F-Junioren	80 Minuten
G-Junioren/Bambini	80 Minuten
B-Juniorinnen	160 Minuten
C-Juniorinnen	140 Minuten
D-Juniorinnen	120 Minuten

Unter Berücksichtigung dieser Gesamttagespielzeit sind Mindestspielzeiten einzuhalten. Diese betragen bei den:

A-Junioren	2 x 15 Minuten
B-Junioren	2 x 15 Minuten
C-Junioren	2 x 10 Minuten
D-Junioren	2 x 10 Minuten
E-Junioren	2 x 10 Minuten
F-Junioren	2 x 10 Minuten
G-Junioren/Bambini	2 x 10 Minuten
B-Juniorinnen	2 x 15 Minuten
C-Juniorinnen	2 x 10 Minuten
D-Juniorinnen	2 x 10 Minuten

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

5. Siegerpreise

Die Siegerpreise sollten dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

6. Rahmenprogramm

Bei der Veranstaltung von Junioren-Fußball-Turnieren ist besonderer Wert auf persönliche Begegnung aller Teilnehmer zu legen.

7. Hallenturniere

Die Rahmenrichtlinien für Fußballspiele des DFB in der Halle sind für Hallenturniere der Junioren verbindlich, soweit mindestens eine teilnehmende Mannschaft entweder einem Verein der Lizenzliga angehört oder eine Nationalmannschaft ist. In anderen Fällen gelten die entsprechenden Richtlinien der Mitgliedsverbände.

Zahlung von Ausbildungsentschädigungen im Nachwuchsbereich

Mit Beschlussfassung des Jugendbeirates vom 20.04.2001 wird die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung bei einem Vereinswechsel von Landes-Auswahlspielern und -spielerinnen mit folgenden Kriterien geregelt:

a) Klassenzugehörigkeit der 1. Männermannschaft des aufnehmenden Vereins im Spieljahr des Vereinswechsels:

Spielklasse	1. Bundesliga	1.000,00 €
	2. Bundesliga	500,00 €
	Regional-/Oberliga	375,00 €
	Verbands-/Landesliga	250,00 €
	Bezirksliga/-klasse	125,00 €

Die Ausbildungsentschädigung gilt nur für die Altersklassen D-Junioren/-innen (Älterer Jahrgang U13) bis A-Junioren (U 19) / B-Juniorinnen (U 17).

b) Nach der Anzahl der Jahre, die der Spieler bzw. die Spielerin bei dem abgebenden Verein ununterbrochen spielberechtigt war, sind pro angefangenes Jahr 25,00 EUR zu zahlen. Die Beträge a) und b) werden addiert und ergeben die Gesamtsumme der zu zahlenden Ausbildungsentschädigung.

c) Eine Ausbildungsentschädigung ist zu zahlen bei

- einem Vereinswechsel vom Kreis- oder Bezirksspielbetrieb in die Landes- oder Regionalliga
- zwischen den Spielklassen des Juniorenspielbetriebes ab Landesliga aufwärts

d) Bei einem Wechsel zu reinen Jugendsportvereinen kann nur die unter b) festgesetzte Entschädigung gefordert werden.

e) Einigen sich zwei Vereine auf die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, ist dem Spieler bzw. der Spielerin die Spielberechtigung auf der Grundlage, des § 5 der Jugendordnung zu erteilen. Die Führung des Nachweises über die gezahlte Ausbildungsentschädigung obliegt dem aufnehmenden Verein.

f) Die Kaderlisten U 13 - U 19 sind durch den Verbandssportlehrer bis zum 01. Juli eines jeden Jahres aufzustellen und im Mitteilungsblatt des LFV M- V. zu veröffentlichen.

Dieser Beschluss erhält mit dem 01. Juli 2001 Rechtswirksamkeit. Gleichzeitig wird damit der Beschluss vom 21. März 1997 außer Kraft gesetzt.